



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 202493
Fax: ++43-1-53109 202690
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.417/0001-DSB/2015

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidentin des Nationalrates

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: do. GZ BMF-040410/0003-III/5/2015; Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Investmentfondsgesetz 2011 und das Immobilien-Investmentfondsgesetz geändert werden

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 Z 44 (§ 150 InvFG 2011):

Diese Bestimmung sieht – in Umsetzung von Art. 99b der Richtlinie Nr. 2009/65/EG idF der Richtlinie 2014/91/EU (Richtlinie) – weitgehende Veröffentlichungspflichten vor.

Die namensbezogene Veröffentlichung im Internet wegen eines Verstoßes gegen Rechtsvorschriften stellt einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz nach Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000 dar. Die Datenschutzbehörde regt in einigen Bereichen detailliertere Umsetzungsbestimmungen an.

Zu Abs. 1:

Art. 99b Abs. 1 erster Satz der Richtlinie sieht die Veröffentlichung auf der „offiziellen Website“ der zuständigen Behörden vor; § 150 Abs. 1 und Abs. 2 spricht lediglich von einer „Veröffentlichung im Internet“. Selbiges müsste wohl auch für Abs. 4 gelten.

Weiters sieht die unionsrechtliche Vorgabe vor, dass die Veröffentlichung vorzunehmen ist, „nachdem die Person, gegen die die Sanktion oder Maßnahme verhängt wurde über diese Entscheidung unterrichtet wurde“. Eine derartige Einschränkung ist § 150 jedoch nicht zu entnehmen.

Zu Abs. 3:

Der Entwurf sieht in Z 2 die Bekanntmachung „im Einklang mit dem nationalen Recht in anonymisierter Form“ vor, „wenn diese anonymisierte Bekanntmachung einen wirksamen Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet“. Als „nationales Recht“ kommt nach Ansicht der Datenschutzbehörde in diesem Zusammenhang wohl nur das DSG 2000 in Betracht. Die Datenschutzbehörde hält in diesem Zusammenhang fest, dass anonymisierte Daten keine personenbezogenen Daten sind und das DSG 2000 und dessen Schutzgarantien folglich auf diese keine Anwendung finden. Es wird daher angeregt, die Wortfolge „im Einklang mit dem nationalen Recht“ entfallen zu lassen.

Zu Abs. 5:

Aufgrund eines Präzedenzfalles weist die Datenschutzbehörde aus Gründen der Vollständigkeit darauf hin, dass eine Veröffentlichung auch bei der Datenschutzbehörde bekämpft werden kann (Bescheid der ehemaligen Datenschutzkommission vom 18. Jänner 2012, GZ K121.746/0002-DSK/2012).


Zur Löschung von Bekanntmachungen (Abs. 6):

Nach Ansicht der Datenschutzbehörde müsste – in Übereinstimmung mit Abs. 5 – auch eine Veröffentlichung gemäß Abs. 4 erfasst werden.

Zu Satz 2 ist festzuhalten, dass der Verweis auf Abs. 3 Z 4 ins Leere geht, da es in Abs. 3 keine Z 4 gibt. Es wird angeregt, bei einer Prüfung der weiteren Notwendigkeit der Veröffentlichung personenbezogener Daten in Bekanntmachungen nur auf die Verhältnismäßigkeit abzustellen. Dieser Ansatz kommt auch im Einleitungssatz von Abs. 3 zum Ausdruck und kann ebenso für ex-post Prüfungen herangezogen werden.

4. Mai 2015

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL

Signaturwert	I:SN-1224ME-XYV-GR-Stellungnahmeentwurf(elektronische Version) NY13nu4PbdSycRRmCkDAWekmUXnpMzwgqpxk473nqfm1eImge4098Nscmd 6o5ZWw5jf6021H3PNW44mWytJBOjVQ1dN6MJsgSIE5EyKXFDmUXvmX8WVC/TtFx586p W6KZUJ+QGIH5DfMOS4BkYMGeJaW+/fgWVVtoFt5zxRC48vNY6ld8sqa7tSysXVLhh+i chXmltkEymhPKHM4AX+MZZwZgxxllqM5vNGuuae7jQ8YyuVSRIZyjp5Aq2q87dbunRl r0RZw8QMaUSiAfyL9dqDXeF1Q8yJleLX/IBnfv5StbClonJnkLec19nGMCABQ92ZJYu 9m9WIXw==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Datenschutzbehörde, C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-04T14:33:47+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1119505
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	